

BGer 8C 731/2016 vom 9. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_731_2016

FR: TF 8C 731/2016 du 9 novembre 2016

IT: TF 8C 731/2016 del 9 novembre 2016

Regeste

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 09.11.2016 8C 731/2016 (8C_731/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 09.11.2016 8C 731/2016
(8C_731/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
09.11.2016 8C 731/2016 (8C_731/2016)

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_731/2016
Urteil vom 9. November 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführerin, gegen Ausgleichskasse Basel-Landschaft, Hauptstrasse 109, 4102
Binningen, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 14.
September 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 2. November 2016 gegen den
Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 14. September 2016, in Erwägung,
dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und
deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form
darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt; Art. 95 f. BGG nennt die
zulässigen Rügegründe, dass bei Beschwerden, die sich gegen einen in Anwendung
kantonalen Rechts ergangenen Entscheid richten, anhand der massgeblichen Erwägungen
des kantonalen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen
Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen (BGE 135 V 94 E. 1 S.
95; 134 V 53 E. 3.3 S. 60, 134 II 244 E. 2.2 S. 246 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass die
Vorinstanz im angefochtenen Entscheid den von der Beschwerdeführerin nachweislich
erstmalig am 7. Dezember 2015 geltend gemachten Prämienverbilligungsanspruch für das
Jahr 2014 in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen gestützt auf § 9c Abs. 1 EG
KVG/BL für verwirkt erklärte, dass sich die Beschwerdeführerin letztinstanzlich darauf
beschränkt, bereits vor Vorinstanz Vorgetragenes zu wiederholen, ohne auf die dazu
ergangenen Erwägungen näher einzugehen, geschweige denn aufzuzeigen, inwiefern diese
oder der Entscheid im Ergebnis gegen verfassungsmässige Rechte oder andere gemäss Art.
95 f. BGG vor Bundesgericht rügbare Rechte verstossen haben könnte; lediglich pauschal
zu behaupten, der Entscheid verletze Grundrechte, genügt nicht, dass dieser
Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art.
108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass indessen in
Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von
Gerichtskosten verzichtet werden kann, womit sich das Gesuch um unentgeltliche

Prozessführung als gegenstandslos geworden erweist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht, und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.
Luzern, 9. November 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.